



Das BILDUNGSPAKET

Gut zu wissen! – Schülerbeförderung

Für den Schulbesuch ist mein Kind auf eine Schülerbeförderung angewiesen; kann ich die Kosten für die Beförderung beim Bildungspaket geltend machen?

Einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe haben Schülerinnen und Schüler, die

- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen,
- noch keine 25 Jahre alt sind und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Voraussetzung für die Gewährung ist zudem, dass eine der folgenden Leistungen bezogen wird:

- SGB II
- SGB XII
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Asylbewerberleistungen

Zusätzlich muss Ihr Kind auf die Schülerbeförderung angewiesen sein. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Schulweg mehr als 4 km beträgt.

Die Kosten können nicht übernommen werden, wenn ein Dritter diese bereits finanziert.

Wer ist ein „Dritter“?

Im Landkreis Verden wird die Schülerbeförderung bis zur Oberstufe (also bis einschl. Klasse 10) vom Fachdienst Schule, Kultur und Sport (FD 40) bezahlt. Dieser Fachdienst ist daher ein solcher „Dritter“. Das bedeutet, dass eine Kostenübernahme aus dem Bildungspaket erst erfolgen kann, wenn der FD 40 nicht mehr für die Kosten aufkommt. Ein Anspruch auf Kostenübernahme aus dem Bildungspaket besteht daher im Landkreis Verden erst ab der 11. Klasse bzw. dem Besuch einer berufsbildenden Schule (ausgenommen sind folgende Bildungsgänge: Berufseinstiegsklasse, Berufsvorbereitungsjahr sowie Klasse I der Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluss voraussetzen).

Muss ich die Kostenübernahme beantragen? Welche Unterlagen muss ich einreichen?

Für die Kostenübernahme der Schülerbeförderung ist immer ein rechtzeitiger Antrag erforderlich, d. h. der Antrag ist her vor der Inanspruchnahme der Leistung zu stellen. Daneben sind folgende Unterlagen einzureichen:

- aktuelle Schulbescheinigung für das laufende Schuljahr
- Kopie der Kundenkarte des VBN mit eingetragener Kundennummer (diese ist für den VBN erforderlich, damit überhaupt Schülertickets erworben werden können)
- erste Fahrkarte (Kopie ist ausreichend)

Wird das Geld für die Fahrkarten direkt an mich ausgezahlt?

Die Auszahlung erfolgt an Sie als Leistungsempfänger. Im ersten Monat ist von Ihnen zunächst durch die Fahrkarte nachzuweisen, welche Kosten Ihnen für die Schülerbeförderung entstehen. Liegen alle Unterlagen vollständig vor, kann ab dem zweiten Monat eine Auszahlung der benötigten Mittel im Voraus erfolgen. Die Fahrkarten sind **12 Monate** aufzubewahren und auf Verlangen dem Landkreis Verden, Bildungspaket als Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung vorzulegen.

Weitere **Informationen** und **Antragsformulare** auf der Homepage des Landkreises Verden:
www.landkreis-verden.de Stichwort: Bildungspaket

Für Fragen rund um das Bildungspaket und speziell die Schülerbeförderung stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bildungspaketes gern zur Verfügung:

☎ 04231 15-828 oder E-Mail: Bildungspaket@landkreis-verden.de

Werden die Kosten für Mitfahrgelegenheiten oder die Nutzung des eigenen PKW erstattet?

Kosten für Mitfahrgelegenheiten können übernommen werden. Hierfür ist eine Aufstellung der Kosten pro Fahrt sowie eine Quittung des Fahrers einzureichen, der den Empfang des Geldes quittiert. Hier kann immer nur eine Erstattung im Nachhinein erfolgen.

Kosten für die Nutzung eines privaten PKW sind nur erstattungsfähig, wenn die Nutzung des ÖPNV nicht zumutbar ist (z. B. auf Grund von langen Fahrt- oder Wartezeiten) und durch ein Fahrtenbuch die gefahrenen Kilometer sowie die einzelnen Tage nachgewiesen werden. Vor der Nutzung des eigenen PKW ist eine Genehmigung durch den Landkreis Verden, Bildungspaket einzuholen. Die Kostenerstattung kann jeweils max. bis zur Höhe der Kosten für den ÖPNV erfolgen.